

Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

RETTUNGSSANITÄTERINNEN UND RETTUNGSSANITÄTER

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter IVR, die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Eine Anerkennung setzt voraus:

- zweijährige praktische Tätigkeit (80 % 100 %) und entsprechende Berufserfahrung in einem Rettungsdienst in der Schweiz nach Erhalt des IVR-Ausweises
- Zehn Tage absolvierte fachbezogene Weiterbildung nach Erhalt des IVR-Ausweises.

In einem Anerkennungsverfahren wird die **fachbezogene Weiterbildung** unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:

- Generell werden intern wie auch extern besuchte Kurse und Unterrichtseinheiten angerechnet.
- Der betreffende Kurs / die Unterrichtseinheit muss von der verantwortlichen Kursleitung bezüglich Inhalt (Angabe des Themas) und Dauer (in Tagen, Halbtagen oder Stunden) attestiert und signiert (Datum und Unterschrift) werden.
- Atteste k\u00f6nnen als Einzelblatt ausgestellt oder im pers\u00f6nlichen Fort- und Weiterbildungsbuch eingetragen werden.

Die Bearbeitungsgebühr (inkl. Registrierung beim SRK) beträgt zurzeit Fr. 280.–. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz Registrierung Werkstrasse 18 3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: anerkennung@redcross.ch